

Hinweise und Erläuterungen zum Pflichtenkatalog für Sachverständige und Prüfstellen

Stand: 17. Juni 2015

1. Zur Fachkunde

Der Antragsteller muss seine Fachkunde in den Bereichen Technik und Recht nachweisen. Möglich ist auch eine beschränkte Anerkennung für nur einen dieser beiden Bereiche. Beschränkt anerkannte Sachverständige können eine Begutachtung nicht allein durchführen; in diesen Fällen ist eine Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen erforderlich, der den jeweils anderen Bereich bearbeitet.

Für den Nachweis der Fachkunde stehen für jeden Bereich drei Möglichkeiten zur Verfügung. Im Regelfall ist die Fachkunde durch ein einschlägiges Hochschulstudium und eine dreijährige einschlägige berufliche Erfahrung nachzuweisen. Verfügt der Antragsteller nicht über einen entsprechenden Hochschulabschluss, kann die Fachkunde auch durch eine andere formal erworbene Qualifikation, etwa durch einen Fachschulabschluss, nachgewiesen werden. Die Anforderungen an die berufliche Tätigkeit sind in dieser Variante entsprechend höher. Schließlich ist die Anerkennung auch ohne formalisierte Ausbildung möglich. In einem solchen Fall muss durch die praktische Tätigkeit des Antragstellers sichergestellt sein, dass dessen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem beantragten Gebiet denjenigen eines Hochschulabsolventen entsprechen.

Wichtig ist, dass die Tatsachen, die eine Fachkunde des Antragstellers begründen, dem ULD nicht nur dargelegt, sondern durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (dazu im Einzelnen die Hinweise unter c).

a) Technik

aa) Regelanerkennung

Hochschulen im Sinne des HRG sind Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, nicht aber Berufsakademien, Technikerschulen etc. Als Studienabschluss gelten Bachelor, Master, Diplom und Magister sowie Staatsexamen, nicht hingegen erfolgreiche Zwischenprüfungen oder Vordiplome. Dokortitel können nur anerkannt werden, wenn die Dissertation eindeutig informationstechnischen Inhalt hat.

Hochschulabschluss im Sinne der Variante 2 kann z.B. sein: Abschluss Informatik als 2. Hauptfach, Nebenfach-Abschluss Informatik. Nachzuweisen ist in diesem Fall der Hochschulabschluss für das Hauptfach, der Hochschulabschluss bezüglich der informationstechnischen Inhalte (soweit dieser nicht durch den Hochschulabschluss im Hauptfach bereits nachgewiesen ist) sowie der genaue Inhalt des informationstechnischen Teils des Studiums. Als Nachweis sind etwa Vorlesungsscheine, Studienordnungen oder Belegbögen geeignet. Erwartet wird ein Studium informationstechnischer Inhalte in Grund- und Hauptstudium. Ein angemessener Umfang informationstechnischer Inhalte ist anzunehmen, wenn in diesem Bereich etwa 20 Semesterwochenstunden, darunter 10 Semesterwochenstunden im fortgeschrittenen Studienabschnitt, absolviert wurden.

bb) Erste Ausnahmvorschrift

Einschlägige IT-Berufe sind beispielsweise staatlich geprüfter Informatiker, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/frau, IT-System-Elektroniker/in, Informatik-kaufmann/frau, Fachinformatiker/in. Der Qualifikation als Meister gleichgestellt sind Qualifikationen als „operativer Professional“ oder „strategischer Professional“ des IT-Weiterbildungssystems oder eine gleichwertige Zulassung oder Anerkennung der Qualifikation durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Spezialistenzertifizierungen des IT-Weiterbildungssystems oder die „Berufs- und Arbeitspädagogische Eignung“ gemäß der AEVO ist nicht geeignet, die Fachkunde nachzuweisen.

cc) Zweite Ausnahmvorschrift

Diese Regelung soll einen Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie in einem Hochschulstudium oder in einer sekundären Qualifikation eines IT-Ausbildungsgangs erworben werden, auch ohne formale Ausbildungsbestätigung ermöglichen. Durch Arbeitsproben sind dabei zum einen technische Kenntnisse in einer der Formalqualifikation vergleichbaren Breite und Tiefe im Bereich der datenschutzbezogenen IT-Sicherheit nachzuweisen. Zum anderen ist die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen strukturierten Aufbereitung komplexer technischer Sachverhalt einschließlich Recherche und die Fähigkeit zur geordneten, verständlichen und nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse, auch im Fließtext zu belegen. Besonders geeignet für den Nachweis sind ausführliche Gutachten oder Stellungnahmen, die eigenständige Entwicklung von Prüfkatalogen (nicht das mechanische Zusammenstellen von Prüfpunkten), Fachpublikationen, Erstellung komplexer Software mit Bezug zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz, etc. Teile einer formalen Ausbildung, die aber nicht zu einem Abschluss im Sinne der Regelanerkennung oder der Ersten Ausnahmvorschrift geführt werden, können zum Nachweis mit herangezogen werden (beispielsweise Schulungen, Spezialistenzertifizierungen des IT-Weiterbildungssystems, sonstige Zertifikate, Vorlesungen). Die Inhalte der Ausbildung sind dem ULD in geeigneter Form nachzuweisen.

b) Fachkunde Recht

aa) Regelanerkennung

Als Hochschulabschluss kommen in Betracht: Erste Juristische (Staats-) Prüfung, Bachelor of Laws, Master of Laws, Baccalaureus/Magister Juris.

bb) Erste Ausnahmvorschrift

Hochschulabschluss im Sinne der Variante 1 der Ersten Ausnahmvorschrift kann z. B. sein: Abschluss Rechtswissenschaft als 2. Hauptfach, Nebenfach-Abschluss Rechtswissenschaft, Diplom-Wirtschaftsjurist, Diplom-Verwaltungswirt (FH). Nachzuweisen ist in diesem Fall der Hochschulabschluss für das Hauptfach, der Hochschulabschluss bezüglich der rechtswissenschaftlichen Inhalte (soweit dieser nicht durch den Hochschulabschluss im Hauptfach bereits nachgewiesen ist) sowie der genaue Inhalt des rechtswissenschaftlichen Teils des Studiums. Als Nachweis für die rechtswissenschaftlichen Studieninhalte sind etwa Vorlesungsscheine, Studienordnungen oder Belegbögen geeignet. Erwartet wird ein

Studium rechtswissenschaftlicher Inhalte in Grund- und Hauptstudium. Ein angemessener Umfang rechtswissenschaftlicher Inhalte ist anzunehmen, wenn in diesem Bereich etwa 25 Semesterwochenstunden absolviert wurden.

Voraussetzung für die 2. Variante der Ersten Ausnahmegvorschrift ist der Abschluss einer anerkannten Ausbildung in einem angemessenen Umfang.

cc) Zweite Ausnahmegvorschrift

Diese Regelung ermöglicht den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Rechtswissenschaft unabhängig von einer formalen Ausbildung. Die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers müssen im Bereich des Datenschutzrechts den Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen, die in einem Hochschulstudium bzw. Ausbildungsgang nach der Ersten Ausnahmegvorschrift erworben werden. Durch Arbeitsproben sind dabei zum einen Rechtskenntnisse in einer der Formalqualifikation vergleichbaren Breite und Tiefe nachzuweisen. Zum anderen ist die Fähigkeit zur eigenständigen strukturierten Aufbereitung komplexer rechtlicher Sachverhalte in der juristischen Gutachtentechnik einschließlich Recherche und die Fähigkeit zur geordneten, verständlichen und nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse im zusammenhängenden Text zu belegen.

Teile einer formalen Ausbildung, die nicht zu einem Abschluss im Sinne der Regelanerkennung oder der Ersten Ausnahmegvorschrift geführt werden, können zum Nachweis mit herangezogen werden (beispielsweise Schulungen, sonstige Zertifikate, Vorlesungen). Die Inhalte der Ausbildung sind dem ULD in geeigneter Form nachzuweisen.

c) Erbringung von Nachweisen

Um die Fachkunde zu belegen, sind dem ULD Nachweise vorzulegen. Nachweise sind sowohl für die Ausbildung als auch für die berufliche Tätigkeit beizubringen.

Für den Nachweis der Ausbildung sind Kopien sämtlicher relevanter Abschlüsse vorzulegen.

Die berufliche Tätigkeit ist in einem Lebenslauf, soweit einschlägig, lückenlos aufzuführen. Einschlägige Arbeiten im Bereich Datenschutz sollen ebenfalls benannt werden. Nachweise für berufliche Tätigkeit können insbesondere in folgender Form erbracht werden:

- Vorlage von Arbeitszeugnissen,
- Vorlage von Tätigkeitsbescheinigungen früherer Auftraggeber bei selbständiger Tätigkeit
- Vorlage von Unterlagen über die Bestellung als Datenschutzbeauftragter
- Vorlage von Arbeitsproben (Gutachten, Stellungnahmen, Berichte)
- Vorlage von Veröffentlichungen

Für die Erfüllung der Nachweispflicht, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsproben, ist es ausreichend, dem ULD eine Auswahl von Nachweisen vorzulegen. Bei Arbeitsproben gilt als Richtwert die Vorlage einer Arbeitsprobe für jedes Jahr der nachzuweisenden beruflichen Tätigkeit.

d) Zum Erhalt der Fachkunde

Der Sachverständige ist verpflichtet, sich regelmäßig im Bereich seiner Anerkennung fortzubilden, an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen und dem ULD hierüber im Abstand von 3 Jahren Nachweise vorzulegen.

Als Fortbildung wird auch die Tätigkeit als Gutachter in Gütesiegelverfahren anerkannt, soweit diese den fachlichen Ansprüchen an die Sachverständigentätigkeit entspricht. Als Erfahrungsaustausch wird die Teilnahme am Gutachter-Workshop anerkannt, den das ULD jährlich veranstaltet.

Hinsichtlich des Umfangs der Nachweispflicht ist es ausreichend, eine Auswahl von Nachweisen vorzulegen. Die getroffenen Fortbildungsmaßnahmen und wahrgenommenen Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch sollten jedoch umfassend benannt werden.

2. Zur Zuverlässigkeit

- Eintragungen in das Bundeszentralregister wegen vorsätzlich verwirklichter Straftaten schließen in der Regel eine Anerkennung als Sachverständiger aus bzw. führen in der Regel zum Widerruf der Anerkennung.

Zum Nachweis darüber ist dem ULD im Anerkennungsverfahren sowie regelmäßig im Abstand von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung ein **Behördenführungszeugnis** vorzulegen. Das Führungszeugnis ist beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes zu beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Führungszeugnis zur *Vorlage bei einer Behörde* (§ 30 Abs. 5 BZRRG) beantragt wird. In diesem Fall wird das Führungszeugnis direkt dem ULD übersandt. Ein Privatführungszeugnis, das dem Antragsteller übersandt wird, ist dagegen nicht ausreichend. Gegenüber dem Privatführungszeugnis enthält das Behördenführungszeugnis weitergehende Eintragungen (vgl. dazu § 32 Abs. 3 BZRRG).

- Im Falle laufender staatsanwaltlicher oder gewerberechtlicher Ermittlungsverfahren und strafrechtlicher oder gewerberechtlicher Gerichtsverfahren kann das ULD
 - a) ein laufendes Verfahren zur Anerkennung als Gutachter beim ULD bis zum Abschluss des straf- oder gewerberechtlichen Verfahrens aussetzen.
 - b) dem bereits anerkannten Sachverständigen zur Auflage machen, vorerst bis zum Abschluss des Verfahrens die Anerkennung ruhen zu lassen (keine Werbung, keine Annahme neuer Aufträge).
- Einträge in das Schuldnerverzeichnis der Amtsgerichte / des zentralen Vollstreckungsgerichts oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragstellers schließen eine Anerkennung aus bzw. führen zum Widerruf der Anerkennung.

Zum Nachweis hierüber legt der Antragsteller bzw. der Leiter der Prüfstelle dem ULD im Anerkennungsverfahren sowie regelmäßig im Abstand von 3 Jahren ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts bzw. des zentralen Vollstreckungsgerichts vor. Bei einem Wohnsitzwechsel erfolgen keine Übermittlungen der Registereintragungen an das Amtsgericht des neuen Wohnsitzes. Um eine Auskunft über die Eintragungen der letzten drei Jahre zu erhalten, verlangt das ULD daher eine Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte der Wohnorte der letzten drei Jahre.

- Die Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahrens und die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter der Antragsteller war oder ist, schließen eine Anerkennung aus bzw. führen zum Widerruf der Anerkennung.

Über diese Tatsachen ist durch den Antragsteller im Antragsformular eine Selbsterklärung abzugeben.

3. Zu den Eintragungen im Register auf der Homepage des ULD

Angaben zur fachlichen Spezialisierung des Sachverständigen können im Register auf der Homepage eingetragen werden. Diese Angaben werden vom Sachverständigen benannt und vom ULD grundsätzlich nicht überprüft. Die Angaben müssen einen angemessenen Umfang haben. Als angemessen gilt ein Umfang von maximal 10 Stichpunkten und maximal 300 Zeichen.

4. Zu den Gebühren für die Anerkennung

Nach der ULD-Benutzungs- und Entgeltsatzung erhebt das ULD für die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Prüfstellen eine Gebühr.

Für die Höhe der Gebühr ist zunächst ausschlaggebend, ob der Antrag sich auf beide Anerkennungsgebiete (Recht und Technik) oder nur auf eines davon bezieht und ob für den Nachweis der Fachkunde eine Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird.

Der Grundfall der Gebühr für **Sachverständige** beträgt **640,- Euro** und gilt für eine vollständige Anerkennung (Recht und Technik) ohne Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung. Wird die Anerkennung beschränkt beantragt, ermäßigt sich die Gebühr um 160 Euro. Wird eine Ausnahmeregelung für einen Bereich in Anspruch genommen, erhöht sich die Gebühr um jeweils 160,- Euro. Das mögliche Spektrum der Grundgebühr reicht somit von 480,- Euro (Antrag für nur einen Fachkundenbereich, Fachkundenachweis durch Hochschulstudium) bis im Höchstfall 960,- Euro (Anerkennung für beide Fachbereiche jeweils mit Ausnahmeregelung).

Die erhöhte Gebühr für die Ausnahmeregelung wird in der Regel nur für die Inanspruchnahme der Zweiten Ausnahmeregelung berechnet.

Für **Prüfstellen** beträgt die Grundgebühr **320,- Euro**. Hinzu kommen die Gebühren für die Leiter der Prüfstelle, die denen der Anerkennung eines Einzelsachverständigen entsprechen. Hier gelten somit die gleichen Erhöhungen und Ermäßigungen (ebenfalls um je 160 Euro) wie bei Einzelsachverständigen. Für die Prüfung von Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit eines zweiten Prüfstellenleiters oder von Stellvertretern können ggf. ebenfalls zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Anerkennung von Einzelsachverständigen anfallen.

Die weitere Höhe der Gebühren kann der Antragsteller selbst beeinflussen. Ist der Antrag vollständig und die beigebrachten Nachweise zur Beurteilung von Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit ausreichend, so bleibt es bei der o.g. Grundgebühr. Ist der Antrag unvollständig und müssen weitere Unterlagen in nicht unerheblichem Umfang durch das ULD nachgefordert werden, kann die Gebühr um 320,- Euro erhöht werden. Dies gilt für Sachverständige und für Prüfstellen gleichermaßen.